



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

31.10.2019

54. Jahrgang, Nr. 10



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen im Östlichen Stadtgra-ben 27 – 33, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 02.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-103) _____ 132

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit elf Wohnungen, Carports und Stellplätzen in der Bahnhofstraße 35, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 557 und 557/5 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-26) _____ 134

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Güterstraße 2, auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/71 der Gemarkung Schaching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.09.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-17) _____ 136

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwolding II“ durch das Deckblatt Nr. 3
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB _____ 138

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Immersbühl“	
Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens	139

Flurneuordnung Egg	
Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf	
Ausführungsanordnung	140

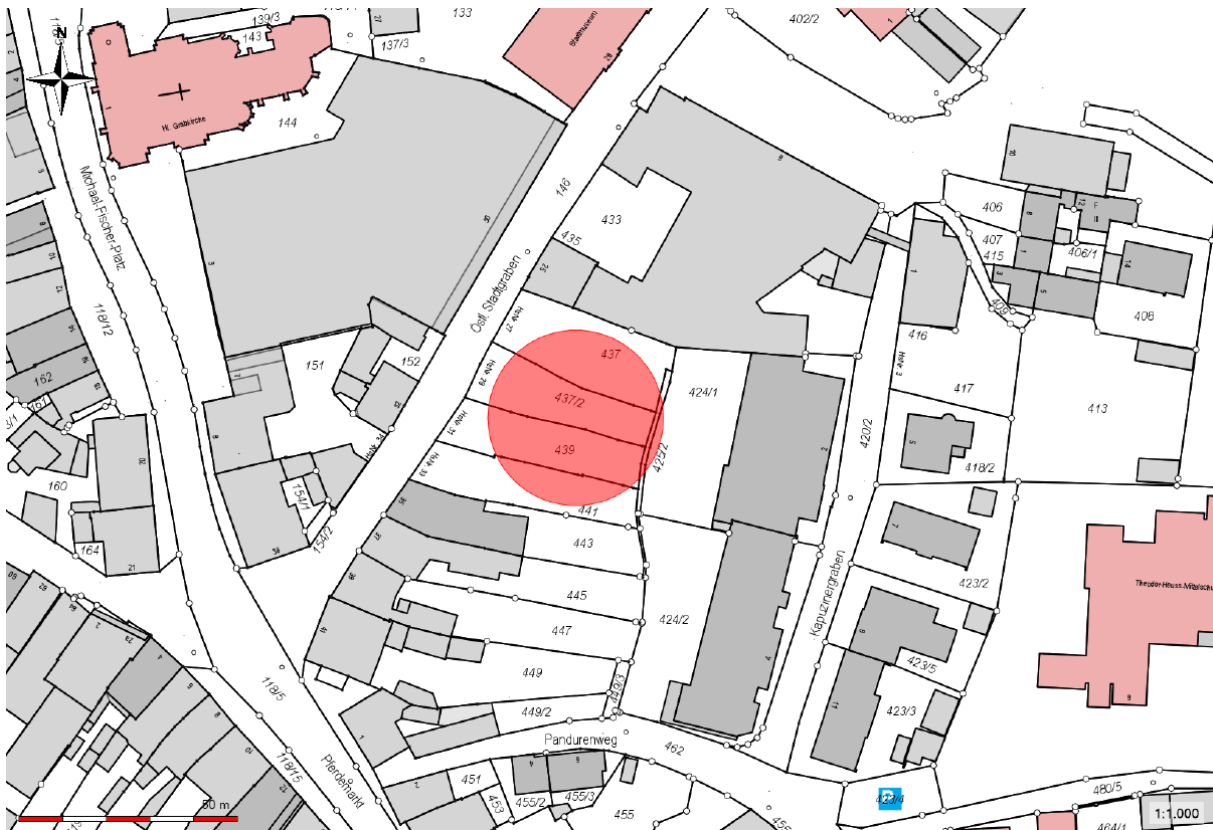
Flurneuordnung Hirschberg	
Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf	
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes	
Bekanntmachung und Ladung	142



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen im Östlichen Stadtgraben 27 – 33, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 02.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-103)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 02.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-103) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vierzehn Wohnungen im Östlichen Stadtgraben 27 - 33, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 437, 437/2, 439 und 441 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO werden wegen der Abstandsflächenüberdeckung vor der West-Umfassung des Gebäudes die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 3 BayBO und wegen der Abstandsflächenunterschreitungen vor der West-, der Nord- sowie der Ostumfassung des Gebäudes die Abweichungen von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 5 BayBO zugelassen.
3. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

4. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 31.10.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
6. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **02.12.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch Nachmittag	nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 29.10.2019

gez.

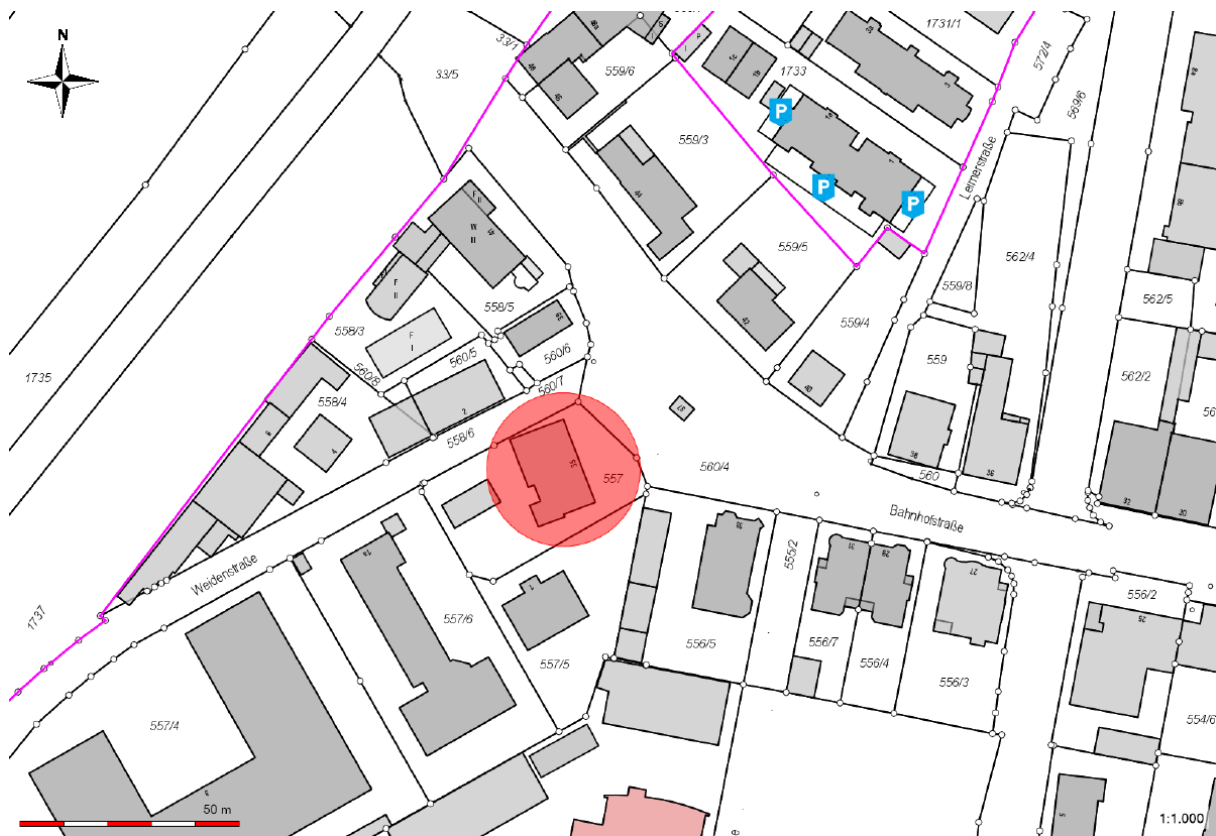
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit elf Wohnungen, Carports und Stellplätzen in der Bahnhofstraße 35, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 557 und 557/5 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-26)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.10.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: B-2019-26) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit elf Wohnungen, Carports und Stellplätzen in der Bahnhofstraße 35, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 557 und 557/5 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 31.10.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **02.12.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch Nachmittag	nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 29.10.2019

gez.

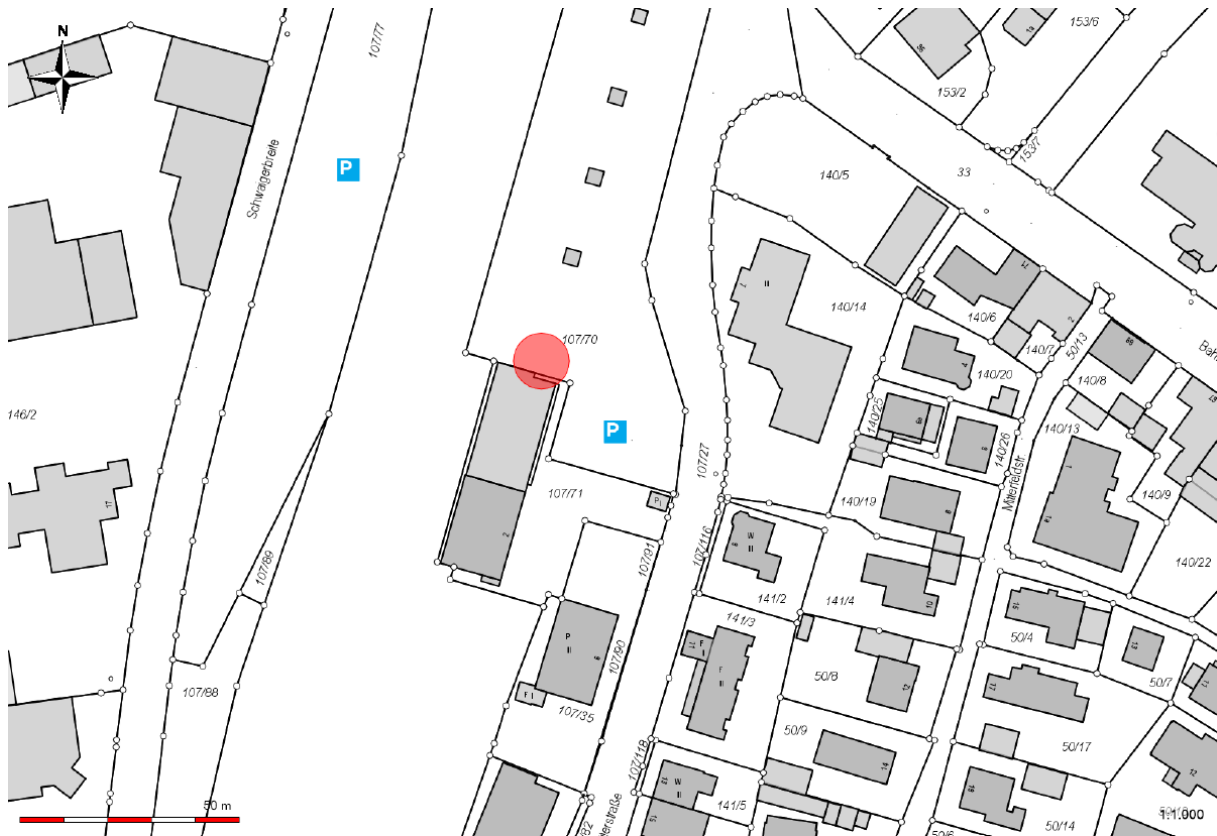
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Güterstraße 2, auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/71 der Gemarkung Schaching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.09.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-17)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 16.09.2019 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: W-2019-17) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in der Güterstraße 2, auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/71 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 31.10.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **02.12.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 29.10.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwalding II“ durch das Deckblatt Nr. 3

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwalding II“ durch das Deckblatt Nr. 3 beschlossen. Die Änderung betrifft die Flurnummern 1349, 1349/1, 1350/3 und Teilflächen der Flurnummern 1338/2, 1339/2, 1339/3, 1385/5, 1386/13 der Gemarkung Schaching.

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 41 „Großwalding II“ in der Fassung vom 03.09.2019 mit Begründung wurde ebenfalls in der Sitzung am 25.09.2019 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, wird der Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2019 während der Zeit **11. November 2019 bis einschließlich 10. Dezember 2019** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich hierzu wird an einem Erörterungstermin, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Dienstag, 26. November 2019 um 16.00 Uhr** im Mehrzweckraum III (Nebengebäude des Neuen Rathauses – Sitzungstrakt – in der Franz-Josef-Strauß-Straße 3) der Stadt Deggendorf statt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Deggendorf, 21.10.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Immersbühl“

Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 beschlossen das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 73 „Immersbühl“ zu beenden.

Deggendorf, 07.10.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Gz. B - V 7566

Flurneuordnung Egg
Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Egg wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 15.11.2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623>)

Landau a.d.Isar, 19.09.2019

gez.

Michael Kreiner
Abteilungsleiter



Flurneuordnung Hirschberg
Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Hirschberg hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling, vom 11.11.2019 mit 25.11.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für

Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>)

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Dienstag, 26.11.2019,
von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr,
Ort: Sitzungssaal der Gemeinde Grafling,
Hauptstraße 2, 94539 Grafling,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Hirschberg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Hirschberg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayeri-

schen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Landau a.d.Isar, 21.10.2019

gez.

Manfred Stuhlfelner